



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Arbeitsmarktportal</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0967 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.08.2010	Kreisausschuss			
15.09.2010	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neuorganisation des Sozialgesetzbuches II;  
 hier: Unbefristete Wahrnehmung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger (Option)

**Sachverhalt:**

**Hintergrund:**

Im Zuge der letzten Stufe der Arbeitsmarktreforemen auf der Basis von Vorschlägen der sog. „Hartz-Kommission“ („Hartz IV“) hat der Gesetzgeber zum 01.01.2005 das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu geschaffen. Es sieht vor, dass Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem neuen Leistungssystem - der Grundsicherung für Arbeitsuchende - zusammen gefasst werden, wobei die Bearbeitung der insoweit vorgesehenen Bundes- und kommunal finanzierten Leistungen regelmäßig bisher durch so genannte Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) erfolgen sollten, die aus Arbeitsagenturen und Kommunen gebildet werden sollten. Für bundesweit nur 69 Kommunen wurde im Rahmen einer Experimentierklausel auch die Option vorgesehen, die gesamte Aufgabenwahrnehmung bis zunächst zum 31.12.2010 auf Antrag in alleinige Hände zu nehmen; d. h. nicht nur die kommunalen Aufgaben sondern auch die originär der Bundesagentur für Arbeit obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Kreistag hatte daraufhin in seiner Sitzung am 10.09.2004 beschlossen, dass der Landkreis Rotenburg eine entsprechende Antragstellung vornimmt. Im Folgenden ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Rechtsverordnung für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von 6 Jahren als Träger der Grundsicherung zugelassen worden und hat zur Durchführung der damit einher gehenden Aufgaben innerhalb der Kreisverwaltung die Einrichtung „Arbeitsmarktportal Rotenburg (Wümme)“ – ArRoW – errichtet. Das Arbeitsmarktportal hat nach einer Vorbereitungszeit von nur wenigen Monaten im Januar 2005 seine Arbeit aufgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Organisationsform der ARGEn zwischenzeitlich als unzulässige Mischverwaltung für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 Gelegenheit zur Neuregelung gegeben. Da auch das Optionsmodell entsprechend befristet ist, musste der Gesetzgeber für die Zeit ab 2011 insgesamt eine Neuregelung vornehmen.

Hier ist nun mittlerweile im Rahmen einer interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Kompromiss erzielt worden, woraufhin der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Bundestag beraten und unter Berücksichtigung von Änderungsvorschlägen des Bundesrates beschlossen worden sind. Das Gesetzgebungsverfahren ist zwischenzeitlich am 09.07.2010 mit zustimmender Beschlussfassung des Bundesrates abgeschlossen worden. Im Grundsatz treten die gesetzlichen Regelungen zum 01.01.2011 in Kraft. Um notwendige Umsetzungsschritte im Vorfeld zu ermöglichen, treten verschiedene Regelungen bereits am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die gesetzlichen Neuregelungen ermöglichen zum einen für den Regelfall die Fortführung der Mischverwaltung, wie sie bisher in den ARGEN erfolgt. Zum anderen wird aber auch einem Viertel der Grundsicherungsstellen insgesamt die unbefristete kommunale Option ermöglicht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat damit die Möglichkeit, die bisher nur befristet alleinige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II unbefristet zu übernehmen.

#### Voraussetzungen zur Fortführung der Option

Als bestehende Optionskommune muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) bis spätestens zum 30. September 2010 gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde erklären, dass er die Aufgaben eines zugelassenen kommunalen Trägers ab dem 01.01.2011 dauerhaft wahrnehmen möchte (Ausschlussfrist). Darüber hinaus sind die im Beschluss aufgeführten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

So muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Fortsetzung der Option zum einen mit dem Land jährlich eine Vereinbarung zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II abschließen. Das Land schließt zuvor mit dem Bund eine Zielvereinbarung auf Landesebene ab. Da sich Zielvereinbarungen mittlerweile zu einem etablierten Steuerungssystem entwickelt haben, bestehen keine Bedenken, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine Aufgabenwahrnehmung im Bereich des SGB II auch an bundes- bzw. landesweit vereinbarten Zielen ausrichtet.

Zum anderen ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Fortsetzung der Option verpflichtet, an vierteljährlichen bundesweiten Kennzahlenvergleichen teilzunehmen. Die zu erhebenden Kennzahlen werden über eine Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits seit einigen Jahren an dem bundesweiten Vergleich der 69 Optionskommunen sowie dem Vergleich der SGB II-Träger in Niedersachsen teilnimmt, ist auch diese Verpflichtung unproblematisch.

#### Finanzielle Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der jetzt verabschiedeten gesetzlichen Regelungen zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich keine Änderungen bei den Finanzbeziehungen und der Aufgabenzuweisung zu den jeweiligen Trägern. Das heißt, die Landkreise bleiben unabhängig von der Organisationsfrage als kommunale Träger mit eigener Kostentragungspflicht originär zuständig für

- die Berechnung, Bewilligung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft, abzüglich der Bundes- und Landesbeteiligung,
- die Gewährung einmaliger Beihilfen, z.B. die Leistungen für Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung sowie mehrtägige Klassenfahrten und
- die Gewährung kommunaler Eingliederungsleistungen (d. h. insbes. Kinderbetreuungsleistungen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratungsleistungen und Suchtberatung).

Die Kosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) tragen grundsätzlich die Landkreise für ihre Aufgaben selbst sowie der Bund für die Bundesaufgaben. Erfolgt die Aufgabenwahrnehmung insgesamt und einheitlich – also etwa durch eine Optionskommune – so besteht hiernach das Erfordernis festzulegen, in welchem Umfang der Aufwand für die Verwaltung der Grundsicherung von der Kommune und in welchem Umfang dieser Aufwand vom Bund zu tragen ist.

In der Vergangenheit hatte der Bund einen Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) i. H. v. pauschal 12,6 % anerkannt, d. h. der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatte 12,6 % und der Bund 87,4 % der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen.

Mit den gesetzlichen Regelungen wird dieses Aufteilungsverhältnis nunmehr für alle Grundsicherungsstellen – d. h. für die Optionskommunen wie auch für die ARGE-Nachfolge-Organisationen – einheitlich geregelt. So ist gesetzlich festgeschrieben, dass der Finanzierungsanteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten in jedem Fall 87,4 % beträgt. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) tritt damit in kostenmäßiger Hinsicht keine Veränderung ein; im Übrigen trafe ihn die gleiche Kostenlast auch dann, wenn er die Option nicht fortsetzen würde.

Über die bisherigen Regelungen im Grundsicherungsbereich hinaus schreibt die Gesetzesnovelle im Übrigen für alle Grundsicherungsstellen – und damit auch für die Optionslandkreise – vor, dass aus dem Personal der SGB II-Einrichtung eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt werden muss. Die Beauftragte soll beratend und unterstützend in Fragen der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf tätig sein und den Träger in den Sitzungen kommunaler Gremien, die den Aufgabenbereich der Beauftragten betreffen, vertreten. Dies bedeutet im Bereich der Verwaltungskosten einen zusätzlichen Aufwand, der – wie oben dargestellt – zu 87,4 % vom Bund und zu 12,6 % vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgebracht werden muss. Da die Verpflichtung zur Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit alle Grundsicherungsstellen betrifft, entsteht dieser Aufwand dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unabhängig von der Fortsetzung der Option.

Im Weiteren regelt das Gesetz zum 01.01.2011 im Bereich der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einen personellen Betreuungsschlüssel, der im Regelfall zugrunde zu legen ist. Dieser wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach heutiger Einschätzung zurzeit nicht erreicht, so dass zum Jahre 2011 ggf. zusätzliches Personal für den Bereich der Eingliederungsleistungen beschafft werden muss, wobei der hierdurch bedingte Aufwand – wie oben dargestellt – auch insoweit zu 87,4 % vom Bund und zu 12,6 % vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgebracht werden müsste. Auch dieser personelle Betreuungsschlüssel gilt jedoch für alle Grundsicherungsstellen und der damit verbundene Aufwand entstünde dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mithin auch dann, wenn er die Option nicht fortsetzen würde. Vielmehr würde der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Nichtfortsetzung der Option die Möglichkeit verlieren, unmittelbar auf die Art und Weise der Umsetzung des vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels Einfluss zu nehmen und wäre an die (ggf. nachteilige) Festlegung durch die gemeinsame Einrichtung gebunden mit der Folge, dass die entstehenden Kosten nach dem genannten Finanzierungsschlüssel vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzubringen wären.

#### Vorteile einer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Option

Der Tradition des Bundessozialhilfegesetzes in der Umsetzung der „Hilfen zur Arbeit statt Sozialhilfe“ folgend war für den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2004 der Wille zu einer eigenverantwortlichen Organisation und Umsetzung des SGB II ausschlaggebend für die Bewerbung um die Option. Die Erfahrungen mit der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung als seit 1.1.2005 zugelassener kommunaler Träger haben den örtlichen Gestaltungsspielraum bestätigt. Auch die traditionelle Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, den Sozialpartnern und Wohlfahrtsverbänden und den Kirchen hat sich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausdrücklich bewährt.

Nach 5 ½ Jahren Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II kann festgestellt werden, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sich – auch im Niedersächsischen Vergleich – gut behauptet. Die Zahl der leistungsberechtigten Personen befindet sich auf einem Tiefstand. Die Arbeitslosenquote für den Rechtskreis SGB II ist mit unter 3 % landesweit eine der niedrigsten; im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit liegt sie seit über einem Jahr sogar stabil nur um ca. 1 %. Auch im Bereich der Beendigung der Hilfebedürftigkeit sowie der Aktivierung von Hilfebedürftigen liefert der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Landesvergleich gute bis sehr gute Ergebnisse; im Ausschuss für Soziales wird hierüber regelmäßig und im Detail berichtet.

Wegen der unmittelbaren Steuerungsmöglichkeiten auch durch landkreisspezifische Strategien, der Nähe zu den Hilfebedürftigen und den Arbeitgebern sowie der schnellen Entscheidungswege sind die Landkreise prädestiniert für eine alleinige Betreuung und Vermittlung der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Bürger ihres Kreisgebietes. Die Vorteile einer Optionskommune sind offenkundig: Leistungen aus einer Hand und die Vernetzung von Angeboten und Hilfen mit vielen betroffenen Bereichen des eigenen Hauses, wie dem Jugend- und Sozialamt, dem Gesundheitsamt, der Ausländerstelle und der Wirtschaftsförderung.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erklärungen für eine zeitlich unbefristete Wahrnehmung der Aufgaben eines zugelassenen Kommunalen Trägers abzugeben. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) könnte seine Arbeit in diesem Bereich sodann unterbrechungsfrei fortsetzen.

Die gesetzlichen Neuregelungen sehen im Übrigen vor, dass künftig alle SGB II-Einrichtungen – auch die der Optionskommunen – ab 2011 einheitlich die Bezeichnung "Jobcenter" zu führen haben; etablierte Bezeichnungen können allenfalls zusätzlich geführt werden. Die gesetzgeberische Intention eine einheitliche Bezeichnung vorzuschreiben besteht darin, dass es trotz unterschiedlicher Organisationsformen bei bundesweit einheitlicher Bezeichnung sowohl für Antragsteller und Leistungsberechtigte als auch im (überregionalen) Geschäftsverkehr immer einfach ersichtlich ist, welches die vor Ort verantwortliche Grundsicherungsstelle ist.

Insoweit und weil ein Weiterführen der Bezeichnung „Arbeitsmarktportal – ArRoW“ zusätzlich zur Bezeichnung „Jobcenter“ eine Dopplung darstellen würde, soll die Bezeichnung „Arbeitsmarktportal – ArRoW“ mit dem Auslaufen der Optionsphase abgelegt werden; d. h. ab dem 01.01.2011 wird aus dem „ArRoW“ das "Jobcenter" des Landkreises Rotenburg (Wümme).

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernimmt entsprechend § 6a Abs. 1 SGB II über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet die Aufgaben eines zugelassenen kommunalen Trägers nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, entsprechend § 6a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 SGB II, mit der zuständigen Landesbehörde Zielvereinbarungen über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen.
3. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich gemäß § 6a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 5 SGB II, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Abs. 1 Satz 2 SGB II festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Abs. 4 SGB II an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

In Vertretung

Dr. Lühring